



EISENSTADT

NACHMITTAGSBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

NACHMITTAGS BETREUUNGS EINRICHTUNGS ORDNUNG



EISENSTADT. Die kleinste Großstadt der Welt.



EISENSTADT
LANDESHAUPTSTADT

www.eisenstadt.at

IMPRESSUM:

Herausgeber: Magistrat der Freistadt Eisenstadt
Hauptstraße 35 | 7000 Eisenstadt | 02682/705-0 www.eisenstadt.at

Grafik und Layout: büro 52 gmbh | 7000 Eisenstadt | www.b52.at

Druck: DZE - Druckzentrum Eisenstadt | www.dze.at

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Willkommen
- II. Allgemeine Bestimmungen
- III. Anmeldung, Kostenersätze und Zahlungsmodalitäten
- IV. Öffnungszeiten / Ferien
- V. Besuchsmodelle
- VI. Aufsichtspflicht
- VII. Abholberechtigte
- VIII. Erkrankung eines Kindes, Unfälle, Medikamentenverabreichung
- IX. Haftung
- X. Beendigung des Besuchs der Nachmittagsbetreuung
- XI. Schlussbestimmungen

I. WILLKOMMEN LIEBE FAMILIEN,

ELTERN & ERZIEHUNGSBERECHTIGTE!

Sie haben Ihr Kind für die Nachmittagsbetreuung in einer der städtischen Pflichtschulen angemeldet. Die Nachmittagsbetreuung im Tagesheim ist eine ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen, deren Betrieb und Organisation gesetzliche Bestimmungen im Burgenländischen Pflichtschulgesetz in Verbindung mit dem Schulunterrichtsgesetz zu Grunde liegen.

Auf Basis dieser Bestimmungen ist der Ablauf des Betreuungsteils zu organisieren und umfasst die Lernzeit und einen Freizeitteil einschließlich der Mittagsverpflegung. Ihr Kind wird damit nicht nur unterrichtet, sondern darüber hinaus auch in Lern- und Freizeitphasen gefördert und betreut.

Der Besuch der Nachmittagsbetreuung ist für niemanden verpflichtend, es besteht Wahlfreiheit für die Eltern und bietet Ihnen die Möglichkeit, Beruf und Familie leichter zu vereinbaren. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist oft eine enorme Herausforderung. Um die Eltern/Erziehungsberechtigten dabei zu unterstützen, bieten wir ein zusätzliches Besuchsmodell (siehe Pkt. V Abs. 1 lit. a) bis 14 Uhr an.

Die Nachmittagsbetreuung beginnt nach dem Regelunterricht mit dem Mittagessen und den fix eingeteilten Lernstunden, die in den städtischen Pflichtschulen der Freistadt Eisenstadt zu unterschiedlichen Zeiten eingeteilt sind. Anschließend folgt der Freizeitteil mit unterschiedlichen Angeboten für die SchülerInnen. Die Nachmittagsbetreuung endet in allen Fällen spätestens um 17.00 Uhr.

Nach den gesetzlichen Vorgaben hat die schulische Tagesbetreuung (Nachmittagsbetreuung) an allen Schultagen verpflichtend bis mindestens 16.00 Uhr zu dauern. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil (bis 16.00 Uhr) ist gem. den gesetzlichen Bestimmungen nur bei gerechtfertigter Verhinderung, im Fall, dass die Schulleitung oder die Leitung der Nachmittagsbetreuung die Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt, möglich (siehe Pkt. V Abs. 1 lit. b).

Die Betreuung des schulpflichtigen Kindes erfolgt nach Anmeldung und Aufnahme in der Nachmittagsbetreuung der jeweiligen Schule.

Die PädagogInnen der städtischen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Familien, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu unterstützen und zu ergänzen, können und sollen diese jedoch nicht ersetzen.

Ihr Kind bekommt in den städtischen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen vielfältige Entwicklungs- und Fördermöglichkeiten angeboten und soll sich hier wohl fühlen. Diese sind in die ganztägige Schulform eingegliedert und werden in getrennter Abfolge geführt. Ihr Kind erhält in der Lernzeit Unterstützung durch ausgebildete PädagogInnen bei der Bearbeitung der Hausübung, der Fertigstellung von Lerninhalten des Unterrichtsteils und individuelle Förderung.

Im Freizeitteil erfolgt die Förderung der kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Kompetenzen durch pädagogisch ausgebildetes Personal.

Die Herkunft der Familie, unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten werden geachtet und berücksichtigt.

Ihr Kind macht somit unter professioneller Anleitung der PädagogInnen viele neue Erfahrungen. Die vielseitigen Aufgaben können jedoch nur dann zielgerichtet zum Vorteil Ihres Kindes erfüllt werden, wenn Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte partnerschaftlich in die pädagogische Arbeit eingebunden sind und so an den Erlebnissen Ihrer Kinder Anteil haben. Das ist Voraussetzung für eine harmonische Erziehung, wie sie sicher von Ihnen angestrebt wird.

Wir bitten Sie deshalb, das persönliche Gespräch mit den PädagogInnen und LeiterInnen zu nutzen, die Elterninformationen zu lesen und an den Elternabenden teilzunehmen.

Auch diese vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschlossene Nachmittagsbetreuungseinrichtungsordnung (NBEO) soll die Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten unterstützen und transparente Bestimmungen dafür festlegen.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Nachmittagsbetreuungseinrichtungsordnung (NBEO) ist den Eltern bei der Anmeldung der Kinder für den Besuch der Nachmittagsbetreuungseinrichtung zur Kenntnis zu bringen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sich gemäß dieser zu verhalten.

Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt per Aushang in der Nachmittagsbetreuung bekannt gegeben. Den jeweils aktuell gültigen Stand entnehmen Sie auch der Homepage: <https://www.eisenstadt.gv.at/leben/bildung-schulen/>

2. Die gegenständliche NBEO bildet die Grundlage für alle mit der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt (in der Folge „Freistadt Eisenstadt“) geschlossenen Betreuungsvereinbarungen. Die Anmeldung für einen Nachmittagsbetreuungsplatz hat rechtzeitig bei der jeweiligen Leitung der Nachmittagsbetreuung der ganztägig geführten Schule in getrennter Abfolge der Freistadt Eisenstadt schriftlich, persönlich oder per Übermittlung des Antrages über elektronische Medien zu erfolgen. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach dem Datum der Anmeldung und weiteren Kriterien (siehe dazu Pkt. III / 2).

Nähere Informationen sind der Homepage der Freistadt Eisenstadt zu entnehmen:

<https://www.eisenstadt.gv.at/leben/bildung-schulen/>

3. Die schriftliche Zusage zur Aufnahme in eine Nachmittagsbetreuungseinrichtung erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor Eintritt und wird nach Möglichkeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten gem. dieser NBEO abgestimmt.
4. Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung bzw. der Anmeldung zur Aufnahme in eine Nachmittagsbetreuungseinrichtung erklären die unterzeichnenden Eltern/Erziehungsberechtigten, dass sie die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind haben und alle Änderungen der maßgeblichen Daten (Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorge, Nachweis der Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten - falls erforderlich, mindestens drei Kontaktpersonen/ abholberechtigte Personen im Notfall, Zustimmungserklärung für Kinder, die selbständig nach Hause gehen, Bankverbindung, etc.) unverzüglich der Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung bekannt geben werden. Zudem erklären sie auch, dass sie diese NBEO gelesen haben und dieser vollinhaltlich zustimmen.

5. Im Fall einer Bevorzugung bei der Platzvergabe wegen Berufstätigkeit beider Elternteile/Erziehungsberechtigten hat die/der Erziehungsberechtigte/Elternteil ihre/seine Berufstätigkeit nachzuweisen. Diese schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über das konkrete aufrechte Dienstverhältnis ist der Freistadt Eisenstadt, Abteilung Bildung und Sport, vorzulegen.

Der Nachweis eines konkreten Bedarfs für eine bevorzugte Platzvergabe kann weiters durch Vorlage einer Inskriptionsbestätigung einer Bildungsanstalt, einer aktuellen AMS-Kursbestätigung, eines freien Dienst- bzw. Werkvertrags über eine fortlaufende Tätigkeit, einer Bestätigung über eine laufende Ausbildung oder einer Bestätigung über den künftigen Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis erfolgen. Jede Änderung ist der Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung unverzüglich schriftlich zu melden.

6. Wenn die Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten/Elternteils eines Kindes, das bereits eine Nachmittagsbetreuungseinrichtung besucht, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein sollte, so steht der Betreuungsplatz weiterhin zur Verfügung. Sofern es jedoch aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, kann seitens der Freistadt Eisenstadt das Besuchsmodell umgestellt bzw. die ausgedehnten Besuchszeiten eingeschränkt bzw. eine bereits erfolgte Platzzusage widerrufen werden.
7. Die Bildung und Betreuung der Kinder in den städtischen Ganztageseschulen erfolgt nach den Grundsätzen des Betreuungsplanes für österreichische Schulen mit ganztägiger Form in getrennter Abfolge. Dieser kann unter <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/gts/betreuungsplan/index.html> eingesehen werden.
8. Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird ein Informationsabend, vorwiegend für die Erziehungsberechtigten/Eltern der ersten Klassen, in jeder Nachmittagsbetreuungseinrichtung der Freistadt Eisenstadt angeboten.

III. ANMELDUNG, KOSTENERSÄTZE UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Der freiwillige Besuch einer städtischen Nachmittagsbetreuungseinrichtung ist für schulpflichtige Kinder kostenpflichtig.

Informationen zu den aktuellen Tarifen entnehmen Sie hier:

<https://www.eisenstadt.gv.at/leben/bildung-schulen/nachmittagsbetreuung-tarife-ermaessigungen/>

2. Bei der Anmeldung zum Besuch einer Nachmittagsbetreuungseinrichtung kann zwischen zwei Besuchsmodellen gewählt werden (siehe dazu Pkt. V/1 – Besuchsmodelle). Diese können unter Berücksichtigung der Platzvergabe-kriterien gewählt werden.

Folgende Kriterien werden von der Freistadt Eisenstadt bei der Platzvergabe für städtische Nachmittagsbetreuungseinrichtungen herangezogen:

- a. Datum der Anmeldung
- b. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind berufstätig oder in einer Ausbildung.
- c. Ein aufrechter Besuch des Kindes in der ganztägig geführten Schule mit getrennter Abfolge, in der sich die Nachmittagsbetreuungseinrichtung befindet.
- d. Soziale Aspekte, zum Beispiel eine Krisensituation.



3. Für den Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen wird bei öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen ein Betreuungsbeitrag vorgeschrieben. Informationen zu Betreuungsbeiträgen, Beiträgen für das Mittagessen und anderen Kostenersätzen bzw. Förderungen für Beiträge finden Sie auf unserer Homepage und richten sich nach den im Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschlossenen Verordnungen
<https://www.eisenstadt.gv.at/leben/bildung-schulen/nachmittagsbetreuung-tarife-ermaessigungen/>
4. Für die Inanspruchnahme eines Mittagessens in einer Nachmittagsbetreuungseinrichtung ist ein Essensbeitrag, welcher mit der monatlichen Vorschreibung in Rechnung gestellt wird, zu bezahlen. Bei rechtzeitiger Abmeldung (bis Dienstag, 8:30 Uhr für die darauffolgende Woche) oder aus wichtigem Grund (Krankheit, täglich bis 8:30 Uhr für den nächsten Tag) wird das Mittagessen nicht verrechnet. Eine Abholung des Mittagessens ist aus hygienischen und organisatorischen Gründen nicht möglich.

Die Bekanntgabe von Abwesenheiten, auch im Fall von Krankheit sowie die Abmeldungen vom Mittagessen haben durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ausschließlich über das Elternportal ICM zu erfolgen. Die erforderlichen Zugangsdaten werden vom Magistrat der Freistadt Eisenstadt, Abteilung Bildung und Sport, nach erfolgter Aufnahme in einer der städtischen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen erstellt und freigeschalten.

Eine entsprechende Anleitung für das Elternportal ICM finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.eisenstadt.gv.at/leben/bildung-schulen/digitalisierung-der-tagesheime-elternportal-icm-for-kids/>

5. Kostenersätze für Gruppengeld, Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und Ähnliches sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern zu tragen und werden gesondert verrechnet. Sollten kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, werden diese Kosten trotzdem verrechnet und können nicht rückerstattet werden (z. B. Gruppenpreise für Privatbusse bzw. für sonstige Veranstaltungen etc.).

Das Gruppengeld umfasst Bastelmaterialien und Geschenke für besondere Anlässe, die von den Kindern mit nach Hause genommen werden. Inkludiert sind auch außerordentliche Jausen (Fasching, Nikolaus, Ostern usw.).

Weitere zusätzliche Veranstaltungen und Angebote (wie Ausflüge, Eintritte, Theaterbesuche usw.) werden über die monatliche Vorschreibung abgerechnet.

6. Kostenersatz Notfallbetreuung: Der Notalltarif ist für Eltern, die entgegen der gewählten Besuchsform aus beruflichen oder privaten Gründen unerwartet eine Nachmittagsbetreuung für ihr Kind brauchen. Das Mittagessen wird extra verrechnet.
7. Zahlungsmodalitäten: Die Kostenersätze sind mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung zu entrichten. Die Vorschreibung der Kostenersätze erfolgt zum Monatsende im Nachhinein. Zusätzliche und optionale Leistungen (Veranstaltungen, Ausflüge und dgl.) werden im Vorhinein abgerechnet. Die Bezahlung hat ausnahmslos bargeldlos bis zum 14. Tag nach Vorschreibung zu erfolgen.

Informationen und Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung sowie zur Zustimmung der digitalen Zustellung der monatlichen Vorschreibung entnehmen Sie hier: <https://www.eisenstadt.gv.at/leben/bildung-schulen/> unter Nachmittagsbetreuung - Tarife & Ermäßigungen bzw. Digitalisierung der Tagesheime.

8. Kosten für eine erforderliche Einmahnung von offenen Forderungen sowie angefallene Bankspesen bei nicht erfolgreicher Durchführung des Bankeinzugs haben die Erziehungsberechtigten/Eltern zu tragen.

Wird der Beitrag für die Betreuung (Betreuungsbeitrag, Verpflegung und Gruppengeld) trotz Mahnung drei Monate durchgehend nicht bezahlt, wird die Betreuung mittels Ausschlusschreiben durch den Magistrat der Freistadt Eisenstadt in der Nachmittagsbetreuungseinrichtung (gemäß § 33 Z. 7a des SchUG) beendet. Bei Nichtbegleichung der Beiträge behält sich der Magistrat der Freistadt Eisenstadt gerichtliche Schritte vor.

9. Die Erziehungsberechtigten/Eltern haften gegenüber der Freistadt Eisenstadt für alle fälligen Forderungen, die aus der Betreuungsvereinbarung erwachsen, solidarisch.

IV. ÖFFNUNGSZEITEN / FERIEN

1. Gem. § 2 Abs. 1 Pkt. 15 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sind Öffnungszeiten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entsprechend der VIF-Kriterien (Vereinbarkeitsindikator von Familie und Beruf) einzurichten. Analog dieser werden auch die Öffnungszeiten in der Nachmittagsbetreuung der Freistadt Eisenstadt gehalten.
2. Die Öffnungszeiten der Nachmittagsbetreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt sind Montag bis Freitag werktags von 11:40 Uhr bis 16:30 bzw. 17:00 Uhr.
3. Die Frühbetreuung an den Volksschulen von 7:15 Uhr bis Unterrichtsbeginn ist eine freiwillige, soziale Dienstleistung der Freistadt Eisenstadt. Hierfür ist keine Anmeldung erforderlich. Diese ist jedoch vorwiegend für Kinder berufstätiger Eltern vorgesehen.
4. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der Öffnungszeiten von den Erziehungsberechtigten/Eltern oder einer von den Erziehungsberechtigten/Eltern bevollmächtigten Person abzuholen bzw. durch die Zustimmungserklärung (siehe Pkt. II/4) selbständig/eigenständig zu entlassen. Sollten die Erziehungsberechtigten/Eltern bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, sind die dienst-anwesenden PädagogInnen der Betreuungseinrichtung umgehend telefonisch zu verständigen. Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt und wurden seitens der Nachmittagsbetreuungseinrichtung wiederholt erfolglos Maßnahmen gesetzt, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, wird das Kind im Notfall der Kinder- und Jugendhilfe, welche dann die vorübergehende Obsorge bis zur gerichtlichen Klärung übernimmt, zur Obhut übergeben.



5. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 2. November, 11. November, 24. Dezember und 31. Dezember bleiben die Nachmittagsbetreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt ausnahmslos geschlossen.

In den Burgenländischen Hauptferien haben die Nachmittagsbetreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt in den Schulferienwochen 4 bis 7 geschlossen. In dieser Zeit wird eine Betreuung durch das „Eisenstädter Ferienspiel“ angeboten. Bei Bedarf haben die Eisenstädter Nachmittagsbetreuungseinrichtungen in den Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien geöffnet.

Ein konkreter Bedarf für die jeweiligen Ferienzeiten sowie schulautonomen Tage wird zeitgerecht vor Beginn der jeweiligen Ferien/schulautonomen Tage des jeweiligen Schuljahres mittels Bedarfserhebung durch die Freistadt Eisenstadt erhoben. Die Erziehungsberechtigten/Eltern geben in einem festgesetzten Zeitraum ihren Bedarf der Betreuung für ihre Kinder verbindlich bekannt.

6. Die Erziehungsberechtigten/Eltern werden über die Tage, an denen die Nachmittagsbetreuungseinrichtung geschlossen hat, rechtzeitig - in der Regel nach der jeweiligen Bedarfserhebung - mindestens jedoch zwei Wochen im Voraus, durch Aushang in der Nachmittagsbetreuungseinrichtung sowie über das Elternportal ICM informiert.
7. Die Freistadt Eisenstadt behält sich das Recht vor, in den Herbstferien, den Weihnachtsferien (24. und 31. 12. geschlossen), den Osterferien und den Hauptferien (Sommermonate Juli und August) die Betreuung der Kinder nach Bedarf in anderen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt vorzunehmen.
8. Die organisatorischen Rahmenbedingungen werden den Erziehungsberechtigten/Eltern rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus, bekannt gegeben.

V. BESUCHSMODELLE

1. Die Freistadt Eisenstadt bietet in ihren Nachmittagsbetreuungseinrichtungen nachstehende Besuchsmodelle an:

a. **Besuchsmodell 1:** Wartegruppe bis spätestens 14:00 Uhr

Dieses Besuchsmodell ist gem. Burgenländischem Pflichtschulgesetz in Verbindung mit dem Schulunterrichtsgesetz **kein** Teil der schulischen Nachmittagsbetreuung. Bei diesem Modell nehmen die SchülerInnen an der Mittagsverpflegung teil und werden bis zur Abholung durch eine FreizeitpädagogIn oder eine HelferIn beaufsichtigt. Es gibt keine Lernstunde, Hausaufgabenbetreuung und pädagogisches Zusatzangebot!

b. **Besuchsmodell 2:** schulische Tagesbetreuung bis mindestens 16:00 Uhr und spätestens 17:00 Uhr

Die Nachmittagsbetreuung beginnt nach dem Regelunterricht mit dem **Mittagessen** und den fix eingeteilten **Lernstunden**, die in den städtischen Pflichtschulen zwischen 13.50 und 15.40 Uhr stattfinden. Anschließend folgt der gelenkte **Freizeitteil**, in dem den SchülerInnen unterschiedliche Aktivitäten angeboten werden. Die Nachmittagsbetreuung in Eisenstadt endet in allen Fällen spätestens um 17.00 Uhr.

Nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 5 Abs. 6 SchZG 1985) hat die schulische Tagesbetreuung (Nachmittagsbetreuung) an allen Schultagen **zumindest bis 16.00 Uhr verpflichtend zu dauern**. Die SchülerInnen haben in der Kernzeit (bis 16.00 Uhr) an der Schule zu bleiben und können erst anschließend – um 16.00 Uhr oder um 17.00 Uhr – abgeholt werden.



Um den Kindern auch in der Nachmittagsbetreuung einen geordneten Ablauf zu ermöglichen, die Lernzeit und den Freizeitteil auch angemessen vorzubereiten und ohne Unterbrechung abhalten zu können, ist es notwendig, klare Strukturen zu schaffen und diese im Sinne der Kinder auch einzuhalten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden ersucht, die PädagogInnen in der Nachmittagsbetreuung dabei zu unterstützen.

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil (bis 16.00 Uhr) ist in Einzelfällen aufgrund von vertretbaren Gründen gem. § 45 Abs. 7 SchUG möglich. Die Schulleitung oder die Leitung der Nachmittagsbetreuung hat die Möglichkeit, die Erlaubnis zum Fernbleiben zu erteilen. Auf Verlangen der Eltern/Erziehungsberechtigten ist mit deren Zustimmung eine frühere Abholung bzw. Entlassung des Kindes in Einzelfällen zulässig, wenn es sich um vertretbare Gründe in den Randstunden des Freizeitteils (nach der Lernstunde!) handelt. Dies kann z.B. aufgrund von Arztbesuchen, eines Trainings im Sportverein, des Besuchs der Musikschule, besonderer familiärer Anlässe oder bei Abfahrzeiten des Schul-/Stadt-busses kurz vor 16.00 Uhr der Fall sein.

Beide Besuchsmodelle sind nur inklusive Mittagessen wählbar.

Eine Änderung der gewählten Betreuungstage ist pro Semester in der 1. Schulwoche nach Bekanntgabe des Stundenplanes noch möglich, allerdings kann die Anzahl der angemeldeten Tage nicht mehr verändert werden. Eine Kombination der beiden Besuchsmodelle ist möglich.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder die Nachmittagsbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und die Besuchszeiten (Besuchsmodelle) eingehalten werden.

2. Ein Wechsel von einem Besuchsmodell in ein anderes kann bei der Leitung der jeweiligen Nachmittagsbetreuungseinrichtung, in der Regel einmal im Schuljahr, beantragt werden und ist nur in begründeten Fällen möglich. Ein Änderungswunsch muss dort rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus, schriftlich mit Bestätigung (siehe dazu auch Pkt. II/5) bekannt gegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Änderung des Besuchsmodells besteht nicht.
3. Der Eintritt (der erstmalige Besuch) in der Nachmittagsbetreuung hat an dem in der Betreuungsvereinbarung genannten Tag zu erfolgen. In der ersten Schulwoche ist der Besuch der Nachmittagsbetreuung ab Mittwoch

möglich. Der Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung möglich. Die Nichteinhaltung des vereinbarten Beginns führt zur einvernehmlichen Auflösung der Betreuungsvereinbarung. Wenn die Erziehungsberechtigten/Eltern einen späteren Eintritt wünschen, diesen aber nicht bzw. erst nach dem vereinbarten Eintrittstermin bekanntgeben, kann die Zusage für einen vereinbarten Betreuungsplatz nicht aufrechterhalten werden.

VI. AUFSICHTSPFLICHT

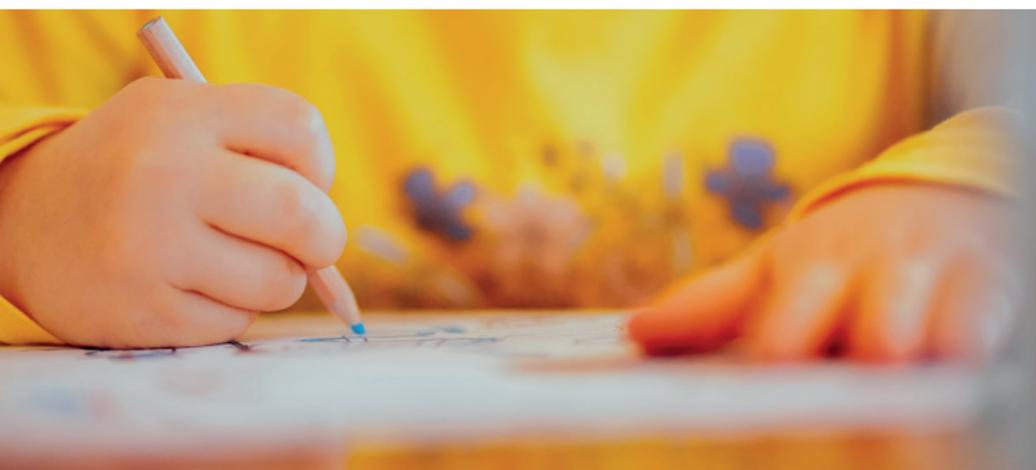
Die Aufsichtspflicht für Nachmittagsbetreuungseinrichtungen beginnt nach dem Unterrichtsende an den angemeldeten Tagen durch Übergabe der Lehrerin/des Lehrers. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch die Pädagogin/den Pädagogen bzw. die pädagogische Hilfskraft an die Erziehungsberechtigten/Eltern oder an eine zur Abholung berechtigte Person (siehe hierzu Punkt VII) bzw. durch das Entlassen des Schulkindes, wenn dieses nach schriftlicher Mitteilung (mit Datum und Unterschrift) das Schulgebäude selbstständig verlassen darf.

Die Aufsichtspflicht besteht auch auf außerhalb der Nachmittagsbetreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut einer Pädagogin / eines Pädagogen bzw. einer pädagogischen Hilfskraft stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung der/des Erziehungsberechtigten/Eltern oder sonstiger Abholberechtigter befindet. Dies gilt auch bei Festen und Veranstaltungen der Betreuungseinrichtung (Sommerfest, u.Ä.).



VII. ABHOLBERECHTIGTE

1. Abholberechtigt ist grundsätzlich die/der Erziehungsberechtigte.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, ihr Kind von der Nachmittagsbetreuungseinrichtung abzuholen.
 - a. Diese Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben.
 - b. Bei einer Abholung durch eine nicht bevollmächtigte Person ist dem Personal der Nachmittagsbetreuungseinrichtung eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person der Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung nicht bereits schriftlich (mit Datum und Unterschrift) bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass die Person den PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräften nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität mit Lichtbildausweis nachzuweisen.
 - c. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte der Betreuungseinrichtung berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht, die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls werden die Erziehungsberechtigten/Eltern von den PädagogInnen bzw. den pädagogischen Hilfskräften der Nachmittagsbetreuungseinrichtung umgehend verständigt.
3. Bei ungebührlichem Benehmen der Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. Abholberechtigten kann durch die Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung in Ausübung des Hausrechts mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.



4. Sofern alle Elternteile/Erziehungsberechtigten mit einem solchen Hausverbot belegt wurden, ist der Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung umgehend schriftlich eine abholberechtigte Person mitzuteilen. Wird keine abholberechtigte Person benannt, kann ein Besuch der Nachmittagsbetreuungseinrichtung durch das Kind nicht erfolgen. In diesem Fall sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte berechtigt, die Übernahme des Kindes zu verweigern.

VIII. ERKRANKUNG EINES KINDES, UNFÄLLE, MEDIKAMENTEN- VERABREICHUNG

Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen ihren Gesundheitszustand stark beeinträchtigenden Krankheiten, die dadurch den Gesundheitszustand anderer Kinder oder des Personals der Nachmittagsbetreuungseinrichtung gefährden können, sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Nissen- und Lausbefall des Kindes. In solchen Fällen ist umgehend die Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung zu informieren.

Die Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung ist berechtigt, bei Zweifeln über den Gesundheitszustand des Kindes eine ärztliche Bestätigung über die Genesung bzw. die Unbedenklichkeit des Besuchs der Nachmittagsbetreuungseinrichtung zu verlangen. Erst nach Vorlage einer solchen Bestätigung ist der Besuch der Einrichtung wieder möglich.

Bei Auftreten einer Erkrankung oder Eintreten eines Unfalls während des Besuchs der Nachmittagsbetreuungseinrichtung ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, die erziehungsberechtigte Person in Kenntnis zu setzen, damit das Kind abgeholt und ein Arzt aufgesucht werden kann.

Sollte eine besondere Medikamentengabe erforderlich sein, ist die Schulung des Personals durch den behandelnden Arzt notwendig. Diese Schulungen sind von der erziehungsberechtigten Person zur Verfügung zu stellen. Festgehalten wird, dass das Personal der Nachmittagsbetreuungseinrichtung nicht zur Medikamentengabe verpflichtet werden kann. Eine solche Aufgabe kann ausschließlich freiwillig übernommen werden und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

IX. HAFTUNG

Die Freistadt Eisenstadt übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in den Betreuungsbereich mitgebracht werden.

X. BEENDIGUNG DES BESUCHS DER NACHMITTAGSBETREUUNGS- EINRICHTUNG

1. Die Betreuungsvereinbarung „Nachmittagsbetreuung“ endet mit Ablauf des Schuljahres. Bei Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung im folgenden Schuljahr muss eine Voranmeldung vor Ablauf des aktuellen Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten/Eltern erfolgen.

Mit verbindlicher Anmeldung in der ersten Schulwoche gilt die Betreuungsanmeldung für das gesamte Schuljahr (gem. § 12a Abs. 1 des SchUG).

2. Die Anmeldung gilt gem. § 12a Abs. 1 SCHUG für das ganze Schuljahr und ist verbindlich. Eine Abmeldung/Änderung vom Besuchsmodell kann ohne Angabe von Gründen nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen und muss bis spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich bekanntgegeben werden. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen. Die Abmeldung bedarf der Bestätigung durch den Schulerhalter.



XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.
2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in dieser NBEO oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahekommende Regelung.
3. Für alle aus auf der Grundlage dieser NBEO abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für den Sitz der Stadtverwaltung Eisenstadt sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig.
4. Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten: Zum Zweck der Bearbeitung der Aufnahme der Kinder in eine Nachmittagsbetreuungseinrichtung müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Freistadt Eisenstadt. Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Daten werden ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet (DSGVO, DSG, KBBG etc.), und es werden umfassende Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffen.

Es steht grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu. Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenschutzverantwortlichen/Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.eisenstadt.at.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/> zu beschweren.



EISENSTADT. Die kleinste Großstadt der Welt.



EISENSTADT
LANDESHAUPTSTADT